

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen Landkreis Rostock

- nachfolgend Beirat genannt-

Auf Grund des §§ 89 und 92 iV.m. § 5 und § 118a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) LV.m. § 10 der Hauptsatzung für den Landkreis Rostock, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 19.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Umsetzung des von der UNO 2006 beschlossenen und in Deutschland seit 2009 gültigen "Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" setzt sich der Landkreis Rostock zum Ziel, die aktive Teilnahme seiner Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet er einen Behindertenbeirat. Der Beirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen:

"Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock"

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat für Menschen mit Behinderungen aus.

§ 1 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

1. Den Kreistag und deren Ausschüsse, die Landrätin bzw. den Landrat sowie die Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderungen zu beraten.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern die Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen.
4. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu sein.
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu leisten.
6. Das Netzwerkengagement für Menschen mit Behinderungen im Landkreis und darüber hinaus als Ansprechpartner zu fördern und Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Dem Beirat soll zur Stellungnahme zu Vorlagen rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.

(2) Der Beirat hat das Recht Fragen, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, an die Beigeordneten, an die Fraktionen des Kreistages bzw. an die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben nach §1 können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten gebildet werden.

(3) Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, "Empfehlungen" oder Stellungnahmen des Beirates von Menschen mit Behinderungen behandelt werden, ist ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss anzuhören.

(4) Der Beirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag.

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 13 ständigen Mitgliedern.
Es können bis zu 6 Nachfolgekandidaten bestellt werden.

(2) Vorschläge können von Vereinen, Verbänden, Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden unterbreitet werden, Möglich ist auch die Bewerbung von Einzelpersonen, wenn diese sich durch ihre Lebenssituation in besonderer Weise geeignet sehen, die Interessen behinderter Menschen zu vertreten.

(3) Berechtig sind alle anerkannt behinderten Menschen, die am Wahltag mindestens sechzehn Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Rostock haben. Berechtig sind des Weiteren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, soweit diese auf Dauer kindergeldberechtigt sind.

(4) Die Mitglieder und die Nachfolgekandidaten werden vom Kreistag bestellt. Der Beirat ist bei der Erarbeitung einer Kandidatenliste und einer Nachfolgekandidatenliste anzuhören und hat ein eigenes Vorschlagsrecht.

(5) Die Mitglieder und die Nachfolgekandidaten werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Der Beirat bleibt nach seiner Bestellung bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.

(6) Die Mitglieder sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie den Mitgliederbeschlüssen des Beirates verpflichtet. Bei wiederholten Regelverstößen, Zuwiderhandlungen bzw. schädigendem Verhalten, kann der Kreistag das Mitglied abberufen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Der Beirat wählt bei der konstituierenden Sitzung bzw. im Bedarfsfall aus deren Mitte:
eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter
eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter
eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Der Beirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Materielle Absicherung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00€.

Der Vorstand bekommt für die Leitungstätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von: für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden	= 250,00€
für die 1.stellv. Vorsitzende oder den 1.stellv.Vorsitzenden	= 175,00€
für die 2.stellv. Vorsitzende oder den 2.stellv.Vorsitzenden	= 150,00€
für die Schriftführerin oder den Schriftführer	= 75,00€

(2) Reisekosten, die bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben nach § 1 den Mitgliedern des Beirates entstehen, werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet. z.B. für die Teilnahme an:

- den Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen
- den Kreistags- und Ausschusssitzungen
- Weiterbildungsveranstaltungen
- themenspezifische Arbeitsgruppen
- von der Kreisverwaltung zur Erledigung übertragenen Aufgaben.

Das Prinzip der Sparsamkeit ist zu beachten.

(3) Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.

(4) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, über die der Beirat entsprechend der Haushaltsgrundsätze des Landkreises selbständig verfügt. Der Landkreis stellt dem Beirat kostenlos Räume für Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind der Verwaltung des Landkreises Rostock, jederzeit prüffähige Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 06.02.2019

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 06.02.2019

Sebastian Constien
Landrat

